



**CH-8320 Fehraltorf, ESTI**

HPT Montagebau GmbH  
Vulkanstrasse 18  
54578 Wiesbaum  
Deutschland

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Dd  
Datum: 28.01.2019

**Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe**

Bewilligungsnummer: **I-07394-4**  
Bewilligungsinhaber: **HPT Montagebau GmbH  
Vulkanstrasse 18  
54578 Wiesbaum  
Deutschland**  
Zweigniederlassungen: --  
Fachkundiger Leiter: **Trierscheid Jens, 100%**  
Weitere fachkundige Personen: --  
Kontrollberechtigte Personen mit Aufsichtsaufgaben: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf die Art. 6, 9 und 10 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallatio-  
nen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI  
dem obenerwähnten Betrieb aufgrund der Fachkundigkeit seines fest angestellten fachkundigen Lei-  
ters, den weiteren fachkundigen Personen mit Unterschriftsberechtigung gegenüber den Netzbetreibere-  
innen sowie den kontrollberechtigten Personen mit Aufsichtsaufgaben die allgemeine Bewilligung zur  
Ausführung von Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Daniela Di Bernardino  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
T +41 44 956 12 12  
D +41 44 956 12 85  
daniela.di-berardino@esti.ch

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **1. Gültigkeit der Bewilligung**

Die Bewilligung sofort in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2019 gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (vgl. Art. 18 Abs. 1 NIV).

Verlässt der technische Leiter, der die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb, so erlischt die Bewilligung (Art. 18 Abs. 2 NIV).

### **2. Änderung und Widerruf der Bewilligung**

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (vgl. Art. 19 Abs. 2 NIV).

Das ESTI gibt den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt (Art. 19 Abs. 3 NIV).

### **3. Meldepflicht**

Der Bewilligungsinhaber muss sämtliche Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, melden (vgl. Art. 23 Abs. 1 NIV).

Keine Meldung muss erstattet werden, wenn die Installationsarbeiten weniger als vier Stunden dauern (Kleininstallationen) und die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt (Art. 23 Abs. 2 NIV).

### **4. Betriebsinterne Schlusskontrolle**

Vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine Schlusskontrolle durchgeführt werden. Diese Schlusskontrolle wird durchgeführt von einer fachkundigen Person nach Artikel 8 oder einer kontrollberechtigten Person nach Artikel 27 Absatz 1, oder bei einer Installation, an der gemeinsam mehrere Betriebe mit je einem fachkundigen Leiter zusammengearbeitet haben: von der Person, die vom Eigentümer der Installation als für die Gesamtheit der Installation verantwortlich bestimmt wurde (vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV).

Die Personen, welche die Schlusskontrolle durchführen, haben die Ergebnisse dieser Kontrolle in einem Sicherheitsnachweis (Art. 37) festzuhalten (Art. 24 Abs. 4 NIV).

### **5. Auflage**

Der in der Bewilligung aufgeführte fachkundige Leiter darf für die Ausführung der Arbeiten in der Schweiz maximal fünf Personen aus EU/EFTA Staaten mitnehmen, ohne dass diese einer Meldepflicht beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unterstehen. Jede weitere Person, die der Betrieb einsetzt, muss sich beim SBFI anmelden. Insgesamt darf der fachkundige Leiter maximal 20 Personen beaufsichtigen (vgl. Art. 10 Abs. 1 NIV).

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Jürg Schläpfer  
Leiter Vollzug NIV

